

Faunistische Potenzialabschätzung und
artenschutzrechtliche Betrachtung im Rahmen der
B-Plan-Änderung für das Sondergebiet
„Einzelhandel am Fliederweg“ in Grabow
(Ldkrs. Ludwigslust-Parchim)



Bearbeitungszeitraum: Mai – September 2023

Planungsträger: Bauamt der Stadt Grabow –
FB Sanierung / Planung
Am Markt 1
19300 Grabow

Fachbearbeiter: Gerd Mathiak (Dipl.-Biol.)
Schulstr. 2a
16909 Sewekow

Gliederung:

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Untersuchungsrahmen	3
2.1. Artenschutzrechtliche Rahmenbedingungen.....	3
2.2. Darstellung des Vorhabenbereichs	5
2.3. Methodik und Datengrundlage	6
3. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen	8
3.1. Bauvorhaben.....	8
3.2. Projektspezifische Wirkfaktoren	8
4. Untersuchungsergebnisse	9
4.1. Avifauna und Habitate	9
4.2. Fledermäuse und Lebensräume	13
4.3. Weitere FFH-Tierarten	15
4.4. Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	15
4.5. Biotope	16
5. Artenschutzrechtliche Prüfung	17
6. Weitere Planungshinweise	20
7. Zusammenfassung	22
8. Literatur	23
 Anlagen	 25

1. Anlass und Aufgabenstellung

Anlass für diese Potenzialanalyse ist die B-Plan-Änderung für das Sondergebiet „Einzelhandel am Fliederweg“ in der Stadt Grabow (Landkreis Ludwigslust-Parchim), womit ein Neubau der beiden auf dem Areal befindlichen Einzelhandelsmärkte Aldi und Edeka verbunden ist.

Dieser Neubau beinhaltet den Abriss der gegenwärtig bestehenden Gebäudesubstanz. Des Weiteren soll in dem Zuge eine Parkplatzumgestaltung realisiert werden, deren Ziel es ist behindertengerechte Bedingungen zu schaffen, mehr Stellplätze für Fahrräder sowie Ladestationsvorrichtungen für E-Autos vorzuhalten.

Insbesondere mit dem Abriss können artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen relevanter Tierarten einhergehen. Aus diesem Grund sind die artenschutzrechtlichen Verbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2009) fachlich zu prüfen.

Auf der Basis der Untersuchungsergebnisse dieser Potenzialanalyse soll ermittelt werden, ob die Umsetzung des Bauvorhabens gegen Verbote nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes verstoßen könnte. Sofern das Vorhaben entsprechende Verbote berührt, werden sog. CEF-Maßnahmen erforderlich werden. Für den Fall, dass Verbotstatbestände auch mit Hilfe von CEF-Maßnahmen nicht verhindert werden könnten, ist eine Ausnahmeprüfungsregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

2. Untersuchungsrahmen

2.1. Artenschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.7.2009 (seit 1.3.2010 in Kraft, zuletzt geändert am 8.12.2022) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen B-Planverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden.

Dies kann u. a. mittels einer faunistischen Potenzialabschätzung zur Ermittlung möglicher Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (Artenschutzprüfung) durchgeführt werden. Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet. So ist es gemäß § 44 (1) BNatSchG verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei dem geplanten Eingriff können Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten werden in § 7 (2) Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als besonders geschützt gelten demnach:

a) Arten des Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU- Artenschutzverordnung)

b) nicht unter a) fallende, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora- Habitat-Richtlinie) geführte Arten

c) alle europäischen Vogelarten

d) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG aufgeführt sind.

Den europäischen Vogelarten kommt im Schutzregime des § 44 (1) BNatSchG eine Sonderstellung zu:

· gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt.

· weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EU-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

Bei den streng geschützten Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),

b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG aufgeführt sind.

In artenschutzrechtlicher Hinsicht relevant sind im vorliegenden Fall die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten an sich. Auf diese wird im Folgenden entsprechend eingegangen, d.h., es wird eine Abschätzung des Lebensraumpotentials dieser artenschutzrechtlich bedeutenden Gruppen im Eingriffsbereich vorgenommen. Wenn es erforderlich wird, müssen für diese Arten vor Realisierung der Baumaßnahmen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen – sog. CEF-Maßnahmen (= continuous ecological functionality-measures = Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) festgesetzt werden. Können Verbotstatbestände auch mit Hilfe von CEF-Maßnahmen nicht verhindert werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich. Im artenschutzrechtlichen Kontext nicht relevant sind für das geplante Vorhaben die ausschließlich national geschützten Arten bzw. weitere Differenzierungen des rechtlichen Schutzstatus, die auf nationale Regelungen zurückgehen.

2.2. Darstellung des Vorhabenbereichs

Das Vorhabensgebiet befindet sich im Landkreis Ludwigslust-Parchim am Fliederweg in der Stadt Grabow (Meckl.). Der Geltungsbereich bezieht sich auf das Sondergebiet „Einzelhandel am Fliederweg“.

Die Untersuchungsfläche beträgt rund 11200 qm. Sie ist gegenwärtig mit zwei Einzelhandelsmärkten – Aldi, Edeka – bebaut (Abb.1). Das sich in einer nordwestlich - südöstlichen Längsrichtung erstreckende Gelände wird an der westlichen Seite von der L 072 und nach Norden durch den Fliederweg begrenzt. In östlicher Richtung schließen sich dem Gewerbegebiet auf ganzer Länge Obst- und Gemüsegärten an. Gewerbe und Gärten werden durch eine doppelte Strauchhecke mit einem dazwischen befindlichen Grasstreifen voneinander abgegrenzt.

An der südlichen Grundstücksgrenze wurden (noch zur Gewerbefläche gehörig) Rabatten mit Bodendeckern und Ziersträuchern gepflanzt, an der unmittelbaren Grundstücksgrenze folgt eine kleinere Gruppe Laubbäume, welche die Gewerbefläche von den südlich angrenzenden Gartengrundstücken abschirmt.



Abb.1: Der aktuelle Gebäudebestand mit den Markthallen Aldi (links) und Edeka (rechts) mit dem derzeitigen Parkraumumfeld sowie der Grundstücksgrenzbepflanzung (rot = Grenze Untersuchungsraum)

Zwischen und seitlich entlang der Markthallen erstrecken sich die durchgängig asphaltierten Parkzonenbereiche incl. der Auffahrt zu den Einzelhandelsmärkten und der Zuwegung zu den Ver- bzw. Entladerampen der beiden Märkte.

Kleine Areale mit trockensandigen, mageren, strapazierten Grasfluren sowie Beete aus bodendeckenden Sträuchern und einzelne junge Pflanzbäume zumeist an den Enden der Parkreihen positioniert komplettieren im Wesentlichen die Strukturen der Außenanlagen.

Das planungsrelevante Umfeld ist heterogen zusammengesetzt und besteht aus Gärten, Gewerbeflächen, Einfamilienhausgrundstücke sowie Resten von landwirtschaftlich-dörflicher Siedlungsweise.

2.3. Methodik und Datengrundlage

Für die für das Bauvorhaben vorgesehene artenschutzrechtliche Prüfung wurde eine Potenzialanalyse und Relevanzprüfung in erster Linie im Hinblick auf potenzielle Lebensstätten von gebäudebewohnenden Brutvögeln und Fledermäusen durchgeführt. Hinsichtlich relevanter Daten zur Biologie der Arten wurde bei den Brutvögeln auf die Artenschutztafel (LUNG MV 2013) und bei den Fledermäusen auf die Artensteckbriefe (LUNG MV 2015) zurückgegriffen. Daneben wurde das Gelände auch im Hinblick auf ein eventuelles Vorkommen sonstiger FFH-Arten (Tiere und Pflanzen) kontrolliert.

Als Grundlage für die Erfassung der Brutvögel sowie die artenschutzfachliche Potenzialabschätzung erfolgten an insgesamt drei Tagen lokale Kontrollen (Tab. 1):

Tab. 1: Datum, Uhrzeit und Wetterbedingungen der Kontrollen im Sondergebiet „Einzelhandel am Fliederweg“ in Grabow sowie Untersuchungsgegenstand

Tag	Uhrzeit (Kontrolle)	Wetter	Tiere/Pflanzen
10.05.2023	7 Uhr 30 bis 11 Uhr	überwiegend sonnig, 22°C, schwacher bis mäßiger Wind aus südöstlicher Richtung (2)	Brutvögel
03.06.2023	7 Uhr bis 11 Uhr	teils heiter teils sonnig und trocken, Tageshöchstwerte um 23 °C, schwacher bis mäßiger Wind aus Ost bis Südost (2)	Brutvögel
01.07.2023	4 Uhr 30 bis 9 Uhr 30	überwiegend heiter, teils wolbig, trocken, schwacher bis mäßiger Wind aus West (2), Tageshöchstwerte um 23°C,	Brutvögel, Fledermäuse, Pflanzen

Für die Avifauna erfolgte eine Gesamtkartierung anhand revieranzeigender Tiere, anhand bestehender Strukturen und ihrer Eignung für Brutvögel sowie anhand von vorgefundenen Bruthinweisen wie Nester und Jungvögel. Diese kombinierte Kartierung ermöglichte mittels

dreier Begehungen ein fundiertes und reales Gesamtbild der Avizönose dieser insgesamt strapazierten und frequentierten Gewerbefläche.

Im Hinblick auf die Fledermäuse wurden die Markthallen am 01.07.23 zuerst von außen abgegangen und entsprechende Nischen und Einflugmöglichkeiten insbesondere auch nach Kotresten oder Sekreten abgesucht. Danach wurden mit Erlaubnis und Genehmigung der Markthallenbetreiber die Dachböden beider Diskontermärkte inspiziert und auf Spuren von Fledermäusen hin nochmalig kontrolliert. Am 08.08.23 wurde zudem durch einen Fledermausexperten des Kartierbüros SCHONERT eine spezielle Fledermauskontrolle durchgeführt.

Im Ergebnis aller Daten und Beobachtungen wurde festgelegt, für welche Arten und Artengruppen potenzielle Lebensräume vorliegen und welche Arten prüfrelevant sind. Im Anschluss daran erfolgte eine Konfliktanalyse hinsichtlich der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Bei zu erwartenden Konflikten wurden Maßnahmen erarbeitet, die eine kontinuierliche Funktionserhaltung ansonsten beeinträchtigter Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewährleisten (Vermeidungsmaßnahmen, CEF bzw. FCS-Maßnahmen – LUNG 2010). Wenn auch durch entsprechende Maßnahmen die Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden kann, muss für eine Planungsdurchführung parallel eine Befreiung im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde erfolgen.

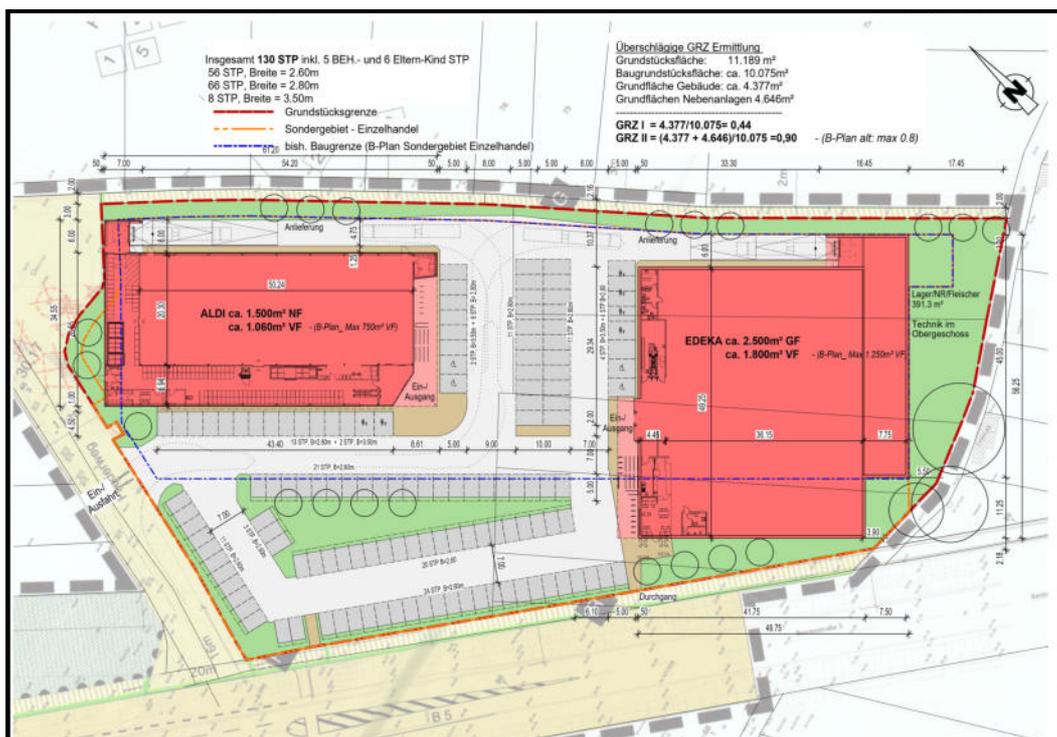


Abb. 2: Planzeichnung mit Grundriss der neuen Gebäudehallen von Aldi und Edeka am Fliederweg

3. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

3.1. Bauvorhaben

Die diesbezüglichen Planungen sehen den Abriss der bestehenden Markthallen von Aldi und Edeka sowie den modernisierten Neubau beider Filialen an selbiger Stelle vor (Abb. 2), wobei die Grundflächen der künftigen Verkaufshallen gegenüber den Vorgängervarianten geringfügig vergrößert werden. Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund der bestehenden Nutzungen und des unmittelbaren Umfeldes sowie der zweiseitig angrenzenden Straßen bereits stark vorbelastet, große Teile des Areals sind asphaltiert bzw. versiegelt (Abb. 3).

Durch die Stadtrandlage und die Anbindung an das Umland ergeben sich indes potenzielle Bezüge zwischen lokalen Brutstätten einerseits und südlichen bis westlichen Nahrungsräumen in der näheren Umgebung andererseits. Auch die ALTE ELDE im Norden und Westen des Untersuchungsgebietes in einer Entfernung von 300 bis 400 Metern stellt einen wichtigen potenziellen Nahrungsraum u. a. für Vögel und Fledermäuse dar. Bezogen auf Siedlungsarten (Vögel, Fledermäuse) hat das Gebäudeensemble und ihre Lage und Anbindung Lebensraumpotenzial für einzelne geschützte Arten (Abb. 4).



Abb. 3: Blick auf den gegenwärtigen, überwiegend versiegelten Zustand der Außenbereiche (Parkplätze)



Abb. 4: Erste Anzeichen von tierischer Besiedlung fanden sich im Bereich der Dachüberstände

3.2. Projektspezifische Wirkfaktoren

Die folgenden Darstellungen sollen die potenziellen baulichen, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkungen dieses Projektvorhabens überblickshaft skizzieren.

Baubedingte Wirkfaktoren

Im Plangebiet kommt es zu einer Reihe von baulichen Tätigkeiten wie Baufeldfreimachung (Abriss von Gebäuden, Planierung, Einebnung bzw. Veränderung bestehender Grünanlagen), Bau von Gebäuden, Neuanlage von Zufahrten, Parkplätzen und Grünstreifen (Entfernen von Gehölzen). Durch den von den Baumaschinen verursachten Baulärm kann es zu Störungen verschiedener Artengruppen kommen (u. a. von Vögeln während der Brutzeit). Insgesamt können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen sowie Pflanzenhabitats betroffen sein.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Auswirkungen sind bei diesem Projektvorhaben zu vernachlässigen, da es durch den Austausch und Ersatz alter Gebäudesubstanz durch Neubauten in ähnlicher Größenordnung zu keiner verstärkten Raum- und Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) kommt, durch die eine signifikante Verringerung des Lebensraums für Tiere und Pflanzen in der Folge zu attestieren wäre. Zudem sind auch keine nennenswert erhöhten Licht- und Lärmemissionen gegenüber dem heutigen Stand zu prognostizieren. Bis auf kleine Flächenanteile gehen nahezu keine Grünlandflächen verloren. Naturnahe Gehölze sind nicht vom Vorhaben betroffen. Lediglich einzelne jüngere Pflanzbäume an den Kopfseiten der Parkreihen gehen höchstwahrscheinlich verloren. Signifikante Veränderungen im Kleinklima gegenüber dem heutigen Status quo gehen von den Neubauten mit großer Wahrscheinlichkeit nicht aus.

Durch das moderne Gepräge neuer Gebäude könnte es indes verstärkt zu Scheibenanflügen von Vögeln kommen, was durch entsprechende Maßnahmen entschärft werden sollte. Erhebliche negative Auswirkungen (durch Licht, Schall etc.) auf das nähere Umfeld des Plangebiets, die von dem heutigen Zustand abweichen, sind durch den Anlagebetrieb nicht prognostizierbar.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung des Planvorhabens wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet aller Wahrscheinlichkeit nicht wesentlich zunehmen bzw. kein erhöhtes Störungsmaß für die Umwelt darstellen. Die erheblichen Vorbelastungen im Plangebiet (durch Versiegelung und Nutzungsintensität) wie auch die Vorbelastungen der näheren, städtischen Umgebung liegen bereits auf einem höheren Niveau. Somit sind die künftigen modernen Markthallen und ihre betriebsbedingten Auswirkungen (Licht, Schall, sonstige Emissionen) für die potenziell lokal vorkommenden Arten aller Voraussicht nach nur von sehr geringer Bedeutung.

4. Untersuchungsergebnisse

4.1. Avifauna und Habitate

Um die artenschutzrechtliche Betroffenheit im Hinblick auf die Avifauna festzustellen wurde im Plangebiet „Einzelhandel am Fliederweg“ eine avifaunistische Kartierung durchgeführt. Hierzu wurden Daten von den ornithologisch relevanten Strukturen, außerdem

Beobachtungen von revieranzeigenden (singenden, fütternden) Vögeln im Laufe von drei Kontrollen sowie Vorkommen von Nistplätzen (ev. auch aus den Vorjahren) registriert. Bezogen auf das bebaute bzw. fast vollständig versiegelte Gewerbeareal lassen sich anhand der Beobachtungen und der Brutplatzsituation drei Vogelgilden definieren.

Zum einen handelt es sich um Gebäudebrüter. Hierzu wurden zum Zeitpunkt der Kontrolle sowohl Nestfunde als auch revieranzeigende Vögel festgestellt und zusätzlich konkrete Indizien auf weitere Artvorkommen gesammelt. Bei dem in Betracht kommenden Artenset handelt es sich um **Hausrotschwanz**, **Mauersegler** und **Haussperling**. Schwalben (**Rauchschwalbe**, **Mehlschwalbe**) oder deren Nester ließen sich nicht feststellen. Der **Star** ist ebenfalls prädestiniert für ein Brutvorkommen. Die äußeren Strukturen der Markthallen legen indes ein potenzielles Bruthabitat dieser Art nahe, zumal an derartigen Gebäuden die Art bereits des Öfteren nachgewiesen wurde.

Die zweite Gruppe bilden euryöke Strauch- und Strauchbodenarten, welche die östliche Strauchgrenzhecke besiedeln. Hierbei handelt es sich um **Rotkehlchen**, **Zaunkönig**, **Klappergrasmücke** und **Amsel**.

Die dritte Gilde bilden Baumgehölz- einschl. Unterholzarten, welche die kleine Baumgruppe am südlichen Rand des Gewerbegebiets besiedeln. Es handelt sich hierbei um folgende Brutvögel, die im Bereich des Gehölzes nachgewiesen werden konnten:

Amsel, **Buchfink**, **Gartengrasmücke**, **Gartenrotschwanz**, **Gelbspötter**, **Grünfink**, **Kohlmeise**, **Mönchsgrasmücke**, **Ringeltaube**, **Singdrossel**, **Stieglitz** und **Zilpzalp**.

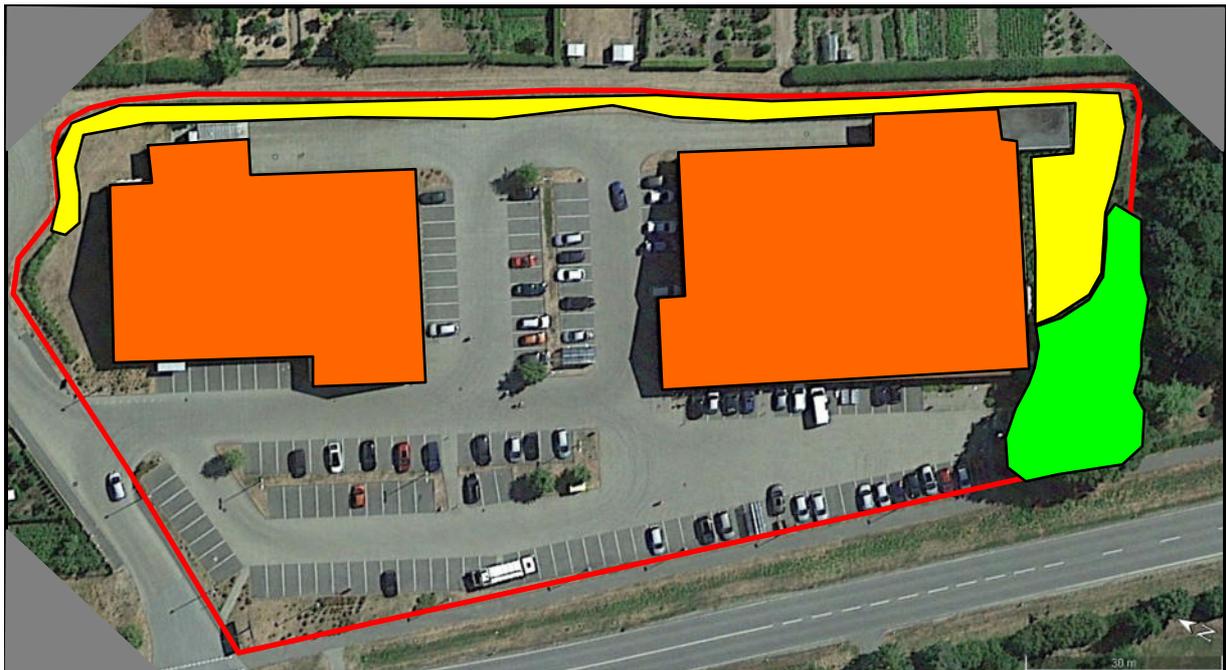


Abb. 5: Darstellung der Lebensräume der drei festgestellten Habitatgilden „Siedlungsarten“ (orange), Strauch-Unterholzarten (gelb) und Baum-Unterholzarten (grün)

Streng genommen ist diese dritte Gilde nicht mehr Teil des UGs, da diese randliche Baumgruppe außerhalb des Grenzmetallzauns stockt, indes ihr Laubdach in das UG hineinragt.

In der Tabelle 2 werden alle Arten der Untersuchungsfläche nochmals aufgelistet und ihren verschiedenen Habitaten zugeordnet, wobei die Arten in Gilden zusammengefasst werden.

Weder die vorgefundene Brutvogelgilde der Baumgehölze noch die nachgewiesene Gilde der Heckenvögel weisen jegliche Arten auf, die nach den Roten Listen Deutschlands (2020) und Mecklenburg-Vorpommerns (2014) selten oder nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützt sind. Ebenso fehlen die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie auf dieser Fläche. Diese ubiquitären, weit verbreiteten Vertreter der beiden Gilden werden nachfolgend nicht weiter erörtert. Einzig die Gilde der Siedlungsbrutvögel ist von dem Plan- und Bauvorhaben betroffen und wird aus diesem Grund in der artenschutzrechtlichen Prüfung diskutiert werden.

Als Nahrungshabitat für potenzielle Nahrungsgäste ist das Plangebiet schon aufgrund des hohen Versiegelungsgrades denkbar ungeeignet, sodass auch deren weitere artenschutzrechtliche Erörterung entfällt.

Tab. 2: Art und Anzahl der Brutvogelarten auf dem Untersuchungsgelände „Sondergebiet Einzelhandel am Fliederweg“ (fett: nachgewiesen - in Klammern: aufgrund der Habitatstruktureignung potenziell vorkommend)

		Aldi	Edeka	Hecke	Gehölz		
Brutvögel der Gebäudestrukturen		Anzahl Brutpaare				RL D	RL MV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	(1)	1				
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	(1)	2-3				V
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	1	(1)				
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	(1)	(1)			3	

Brutvögel der Hecken/Zierrabatten		Anzahl Brutpaare				RL D	RL MV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			1			
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			1	1		
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			1			
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			1			

Brutvögel der Baumgehölze		Anzahl Brutpaare				RL D	RL MV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				1		
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				(1)		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				1		
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>				(1)		
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>				(1)		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				1		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				1		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				1		
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				(1)		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				1		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				1		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				1		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				1		

Ubiquitäre Vogelarten		Anzahl Brutpaare				RL D	RL MV
Amsel	<i>Turdus merula</i>	(1)	(1)	1	1		

Bezüglich der gebäudebewohnenden Siedlungsarten fehlen ebenso streng geschützte Arten bzw. Anhang I-Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. Hingegen handelt es sich bei den vier im Focus stehenden gebäudebesiedelnden Arten um Vögel, die über Jahre ihre Brutstätten regelmäßig nutzen und deren Fortpflanzungsstätten ganzjährig unter Schutz stehen. Zwei Arten finden sich indes auf den Roten Listen des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern (2014) sowie Deutschlands. Der Haussperling steht in der Vorwarnkategorie (V) der aktuellen Roten Liste von Mecklenburg-Vorpommern, der Star wird in der Kategorie 3 („gefährdet“) der neuesten Roten Liste Deutschlands (2020) gelistet.

Kurzvorstellung der festgestellten Arten der Roten Listen

Der **Star** besiedelt eine Vielzahl verschiedener Landschaftstypen, z. B. Parks mit Rasenflächen, Randbereiche oder Lichtungen geschlossener Laubwälder. Entscheidend ist ein ausreichendes Angebot an Nistmöglichkeiten für größere Individuenzahlen (Baumhöhlen oder Nistkästen) und ein für die Nahrungssuche geeignetes, kurzgrasiges Grünland in weniger als 500 m Entfernung zu den Nisthöhlen. Innerhalb der Brutansiedlungen werden nur kleine Nestterritorien verteidigt.

Stare wurden im nahen Umfeld und auch innerhalb der Gewerbefläche auch während der Kontrollen beobachtet. Es liegen Indizien für ein Brutvorkommen dieser anpassungsfähigen Art bezüglich der beiden Markthallen vor.

Der potenzielle Brutbestand des Stars wird auf je ein Paar pro Markthalle beziffert.

Der **Haussperling** ist ein gegenwärtig noch häufiger Brutvogel in Städten und Dörfern, auch an Einzelhöfen mit gutem Brutangebot und Nahrungsressourcen. Der Neststand ist ausgesprochen vielseitig, z. B. in Höhlen, Spalten und tiefen Nischen an verschiedensten Bauwerksstrukturen, in Baumhöhlen, und selbst als Untermieter in Storchen- oder Greifvogelnestern. Höhlen bzw. Halbhöhlen werden als Brutstandort präferiert.

An der Edeka-Filiale wurden insgesamt 2-3 Reviere im Bereich der rückwärtigen Laderampe festgestellt (Abb. 7). Für die Aldifiliale kommt ein Brutbestand von 0-1 Brutpaaren in Betracht, da auch dort geeignete Brutmöglichkeiten existieren.



Abb. 6: Revieranzeigender (singender) Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) auf dem Dach der Edeka-Markthalle



Abb. 7: Nest des Haussperlings (*Passer domesticus*) an einem Metallträger an der Rampe des Edekamarktes

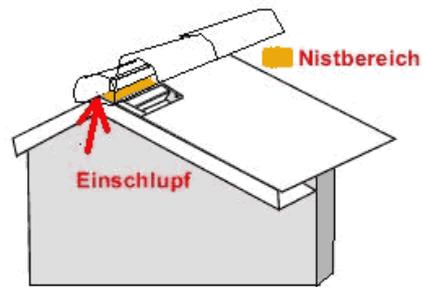
Die Brutvögel **Hausrotschwanz** und **Mauersegler** sind nicht explizit geschützt, sie sind jedoch Wiederbesiedler ihrer traditionellen Brutplätze, sodass im Falle des perspektivischen bzw. geplanten Abrisses ihre Brutplätze verloren gingen.

Der Hausrotschwanz ist gesicherter Brutvogel der Edeka-Markthalle (Abb. 6). Der Mauersegler hingegen ist Brutvogel an der Aldi-Marktfiliale (Abb. 8 a,b).

Nach den Vorgaben des LUNG MV (2010) sind die gebäudebesiedelnden Brutvogelarten, die ihre Fortpflanzungsstätten über Jahre regelmäßig nutzen, als Brutvogelarten vertieft zu prüfen.



Abb. 8a,b:
Hinweise auf die Besiedlung durch Mauersegler an der Stirnseite der Aldi-Filiale unterhalb der Firstziegel (Bild a, links) und dazu eine schematische Zeichnung (Bild b, unten)



4.2. Fledermäuse und Lebensräume

Die Begehungen der Dachböden der beiden Marktfilialen Aldi und Edeka ergaben im Falle der Aldi-Markthalle Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen im Dachbereich. Es konnten einige Dutzend Kotkrümel im Inneren der Aldi-Markthalle an einer der beiden Stirnseiten identifiziert werden (Abb.9/10). Da nur ein geringer Teil der beiden Dachböden problemlos mittels eines zentralen Laufstegs begehbar war, konnten möglicherweise nicht alle Aufenthaltsbereiche von Fledermäusen ausfindig gemacht werden.

Bis zum Altarm der Elde in nordwestlicher Richtung sowie den Randbereichen von Grabow in südlicher Richtung sind es jeweils nur 250 Meter, sodass sich gute potenzielle Nahrungshabitate für Fledermäuse grundsätzlich in einer günstigen Entfernung zu den Markthallen und deren Aufenthalts- bzw. Zwischenquartieren befinden.



Abb. 9: Spuren von Fledermauskot auf dem Dachboden der Aldi-Marktfiliale



Abb. 10: Die Kotkrümel in der Vergrößerung (leicht zugespitzt im Vergleich zu Mäusekot, der stärker verrundet ist)

Als Siedlungsbewohner (temporär oder ganzjährig) kann von den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Fledermausarten nach den Verbreitungskarten des LFA Fledermausschutz mit dem potenziellen Vorkommen folgender Arten gerechnet werden, die in Siedlungen Quartiere beziehen können:

- Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Als mögliche Einfluglöcher kommen mehrere Strukturen im Dachbereich in Betracht. Auch die Mauerspalten und Ziegelsteinfugen (Dehnungsfugen), wie sie in den Markthallen zahlreich vorhanden sind wurden kontrolliert, jedoch erfolgten in diesen Bereichen keine Nachweise. Als maßgebliche Quartierhabitate werden nach der Indizienlage demnach ausschließlich die Dachböden eingestuft. Zur Überprüfung der Besiedlung der Einkaufsmärkte durch Fledermäuse wurde eine diesbezügliche Untersuchung angeregt und von ausgewiesenen Fledermausspezialisten des Kartierungsbüros SCHONERT am 08.08.2023 durchgeführt (Abschlußbericht, siehe Anlage).

4.3. Weitere FFH-Tierarten

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Insektenarten (u. a. Nachtkerzenschwärmer, Großer Feuerfalter, Eremit, Großer Eichenbock) lässt sich aufgrund des Fehlens geeigneter Nahrungsflächen, Habitatstrukturen und Wirtspflanzen sowie Eiablageorte mit Sicherheit ausschließen.

Herpetofaunistisch (Amphibien, Reptilien) ist das Untersuchungsgebiet aufgrund des hohen und großflächigen Versiegelungsgrades sowie dem Fehlen essentieller Habitateigenschaften in Verbindung mit dem hohen Isolationsgrad durch umliegende Straßen und Siedlungsstrukturen bedeutungslos, sodass für diese Tiergruppe kein diskutables Vorkommen zu verzeichnen ist.

Ebenso sind für planungsrelevante Säugetierarten (u. a. Haselmaus) die erforderlichen Habitatbedingungen auf dem Gewerbeareal nicht gegeben, sodass auch deren Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Somit entfällt eine weiterführende artenschutzrechtliche Betrachtung im Hinblick auf FFH-Tierarten.

4.4. Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen, allein aus dem Grund, da die Gewerbefläche fast vollständig versiegelt ist. Somit entfallen die artenschutzrechtlich relevanten Farn- und Blütenpflanzen als weiter zu behandelnder Gegenstand innerhalb dieser Potenzialanalyse.



Abb. 11: Pflanzrabatte im rückwärtigen Teil des Edeka-Marktfiliale aus Ziersträuchern und Ruderalvegetation



Abb. 12: Übergang zwischen Zierrabatte und Baumgruppe, dazwischen der metallene Grenzsaun

4.5. Biotope

Das Untersuchungsgebiet ist durch einen hohen Versiegelungsgrad sowie großen Gebäudeanteil gekennzeichnet.

Bei den restlichen Biotopen handelt es sich zum einen um eine Siedlungshecke an der östlichen Grenze. Des Weiteren existieren am Südrand des UG im rückwärtigen Teil der Edeka-Markthalle Zierrabatten (Abb. 11), deren Artenzusammensetzung eine Mischung aus Pflanzsträuchern im Verbund mit Pflanzenarten der Spontanvegetation darstellt. Des Weiteren existiert am südlichen Rand eine kleinere Baumgruppe, deren Blätterdach zwar in das UG hineinragt, welches jedoch streng genommen außerhalb des Grenzzauns liegt (Abb. 12).



Abb. 13: Kleiner Bestand von Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*) auf einem kleinen Grasareal an der Aldi-Marktfiliale



Abb. 14: Sandmagerrasenvegetation aus Sand-Grasnelke (*Armeria elongata*) und Habichtskraut (*Hieracium pilosella*) auf den Grünstreifen am Rand der Parkplätze

Die aufgeführten Biotope stellen lediglich Ruderal-, Siedlungs- bzw. Pflanzbiotope dar, deren ökologische Bedeutung in dieser vorliegenden Ausprägung als sehr gering einzustufen ist. Als einzig wertgebende Kleinstbiotope sind fragmentarische Sandmagerrasen zu verzeichnen, die von Straußgras (*Agrostis capillaris*), Schafschwingel (*Festuca ovina*), Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Mäuseschwanz-Federschwingel (*Vulpia myuros*) und anderen Sandmagerasenarten bestimmt werden. Aufgrund des sandigen Substrates finden diese Pflanzen auch kleinräumig ausreichende Bedingungen vor.

Außer diesen Arten kommen dort auch kleinflächig zwei weitere Arten vor, die nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützt sind. Es handelt sich hierbei zum einen um einen Bestand der Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*) mit geschätzt rund 120 bis 140 Individuen (Abb. 13) und zum anderen um die Sand-Grasnelke (*Armeria maritima* ssp. *elongata*), die an mindestens zwei Stellen ein diffuses Verbreitungsbild aus jeweils wenigen Exemplaren aufweist (Abb. 14).

Die Trockenrasen als Biotop sind nicht gesetzlich geschützt, da sie die Mindestgröße von 200 qm unterschreiten. In der Abbildung 15 sind die Positionen der kleinen Pflanzenbestände auf dem Untersuchungs Gelände eingezeichnet.



Abb. 15: Lage der Magerrasenfragmente mit den beiden nach Bundesartenschutzverordnung geschützten Pflanzenarten; gelber Stern: Lage Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*), ca. 120 Exemplare, oranger Stern: Lage Sand-Grasnelke (*Armeria maritima ssp. elongata*), jeweils mehrere Einzelexemplare

5. Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Bedeutung des Plangebiets bezieht sich primär auf siedlungsbewohnende Tierarten. Im Rahmen der Potenzialanalyse respektive Relevanzprüfung wurden folgende Arten bzw. Artengruppen als prüfrelevant identifiziert:

Brutvögel (4 Arten)

Fledermäuse (6 Arten)

Pflanzen (2 Arten)

Die Konfliktanalyse und Bewertung zu diesen Arten/Artengruppen wird in den nachfolgenden rechtlichen „Verbotstatbeständen“ erörtert.

Nachfolgend werden deswegen die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zusammenfassend betrachtet.

Verbotstatbestand „Tötung“ nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Dieser Tatbestand ist im Falle der siedlungsbewohnenden **Brutvögel** potenziell gegeben. Unter Einhaltung bestimmter Maßnahmen ist dieser Tatbestand zu vermeiden. Im Falle der Brutvögel ist auf die Bauzeitenregelungen (30.09. bis 28.02.) zu achten, in welcher Abrissarbeiten erfolgen sollten. Sollte diese nicht einzuhalten sein, müssten wie bei anderen Projekten die Neststandorte abgedichtet oder zumindest nicht nutzbar gemacht werden, um eine Ansiedlung respektive Tötung von Tieren während der Bauzeit zu unterbinden.

Ebenfalls trifft dieser Tatbestand im Hinblick auf die siedlungsbewohnenden **Fledermäuse** und deren Spurenlage an den Gebäuden zu. Im Fledermaus-Untersuchungsbericht werden entsprechende Maßnahmen erläutert (siehe Anlage 1).

Unter Einhaltung der genannten Maßnahmen liegt ein Verbotstatbestand nach §44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht vor.

Verbotstatbestand „Störung“ nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Die im Plangebiet und dem Umfeld der Eingriffsfläche potenziell vorkommenden **Brutvogelarten** sind zum größten Teil typische Arten des Siedlungsbereiches und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich bzw. daran weitestgehend adaptiert. Außerhalb der Brutzeit sind auf der Fläche angesichts der Habitatstrukturen und Vorbelastungen keine größeren Vogelansammlungen zu erwarten. Von einer Gefährdung der lokalen Populationen der in der Region weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist nicht auszugehen. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Gleiches gilt für die potenziell im Plangebiet und dem Umfeld vorkommenden **Fledermausarten**. Sie nutzen v. a. den Siedlungsraum und sind an anthropogene Störungen angepasst. Bauarbeiten finden in aller Regel (abgesehen von Großprojekten nationaler Tragweite) außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen statt. Von einer Gefährdung der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Arten ist nicht auszugehen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Brutvorkommen mehrerer **Brutvogelarten** mit nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Plangebiet bzw. an den Gebäuden nachgewiesen, sodass eine Gefährdungslage bzw. perspektivischer Verbotstatbestand durch das Planvorhaben grundsätzlich gegeben ist. Daher müssen Abrissarbeiten im Rahmen der Planung außerhalb der Brutzeit – d. h. zwischen Ende Oktober und Ende Februar – erfolgen. Als CEF-Maßnahme sind 10 künstliche Nistkästen unterschiedlichen Typs (Höhlen und Halbhöhlen) im räumlichen Bezug zum B-Plangebiet im Vorfeld anzubringen. Des Weiteren wird vorgeschlagen, an den neuen Markthallen geeignete Nischen in der Größenordnung von 5 entsprechenden, besiedlungsfähigen Nischen pro Markthalle zu schaffen, um eine erneute Ansiedlung der nachgewiesenen Brutvogelarten zukünftig zu ermöglichen.

Die Betroffenheit von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten der mittels Indizien nachgewiesenen **Fledermäuse** wird im beiliegenden Untersuchungsbericht skizziert (siehe Anlage 1). Grundsätzlich gilt wie schon im Falle der Brutvögel, dass Abrissarbeiten nur zwischen Anfang September und Ende März erfolgen könnten, da das Vorhandensein von Winterquartieren für das Planvorhaben generell ausgeschlossen werden konnte.

Unter Berücksichtigung der an dieser Stelle zu den Brutvögeln sowie im Fledermausbericht (siehe Anlage 1) dargelegten Maßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand „besonders geschützte Pflanzenarten“ § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG

Für die nachgewiesenen Vorkommen von **Sand-Strohblume** (*Helichrysum arenarium*) und **Sand-Grasnelke** (*Armeria maritima ssp. elongata*), die nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt sind, liegt im Zuge des Planvorhabens eine bedingte Betroffenheit und Gefährdungslage vor.

Da es sich lediglich um diffuse Vorkommen einzelner Sand-Strohblumen und Sand-Grasnelken innerhalb der Grünanlagen im Vorhabensgebiet handelt, wird wegen Geringfügigkeit ein Umsetzen der wenigen Exemplare nicht weiter in Erwägung gezogen. Hierzu wird empfohlen, zwei unterschiedliche Stellen in den zu schaffenden Grünanlagen so zu gestalten, dass neben Sträuchern und Jungbäumen auch kleinflächig Lebensraum für Magerrasenarten entstehen kann.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG konnte nicht festgestellt werden.

Zusammenfassend lässt sich für die betroffenen, oben dargelegten Tier- und Pflanzengruppen von folgenden Konfliktszenarien ausgehen:

- Risiken von Tötung und Verletzung bei der Baufeldberäumung (Pflanzen- und Tierarten)
- Einschränkung von Lebensraumfunktionen ohne Kompensationserfordernis (häufige Brutvogelarten mit großer ökologischer Plastizität)
- Schädigung (Verlust) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bestandsgefährdete Brutvogelarten) mit Kompensationserfordernis (CEF)
- Schädigung (Verlust) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Fledermäuse) mit Kompensationserfordernis (CEF)

6. Weitere Planungshinweise

Zur Förderung des Lebensraumangebots für die im Umfeld auftretenden Arten können im Rahmen des B-Plan-Verfahrens bzw. im Rahmen der konkreten Planungen durch die Bauherren einige ökologisch sinnvolle Maßnahmen initiiert werden:

· Zum Schutz von Insekten, auch als Nahrung für Vögel und Fledermäuse, wird eine schonende Straßenbeleuchtung als Vermeidungsmaßnahme empfohlen. Als Straßenbeleuchtung sollten dabei eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards gewählt werden. Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen oder warmweißen LED-Lampen (Farbtemperatur (CCT) von 3000 oder weniger Kelvin (K)). Natriumdampf-Niederdrucklampen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen vorzuziehen, da sie weniger nachaktive Insekten anziehen. Zudem verbrauchen Natriumdampf-Niederdrucklampen am wenigsten Energie. Es sollen immer Lampen mit einem abgeschirmten, begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel gewählt werden. Kugellampen sollten keine Anwendung finden. Darüber hinaus wird die Installation von mehreren, schwächeren, niedrig angebrachten Lichtquellen gegenüber wenigen, starken Lichtquellen auf hohen Masten empfohlen.

· Es ist erforderlich, bei dem Neubau der Gebäude Raum für die an/in Gebäuden brütenden Vogel- und Fledermausarten als Ausgleich für die verlorengegangenen Quartiere und Nistplätze entsprechende Brut- und Niststrukturen zu integrieren. Durch die Schaffung von Nischen oder das Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-) Lebensraum finden. Auch sog. Einbauquartiere für Fledermäuse sind sinnvoll (SCHWEGLER VOGEL- UND NATURPRODUKTE GMBH 2014) und erforderlich. Hierzu werden im Fledermausbericht Vorrichtungen für Ersatz-Fledermausquartiere benannt. Zahlreiche Informationen zum wildtiergerechtem Bauen gibt es auf der Homepage „Bauen & Tiere“ (WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE

& ÖKOLOGIE 2010). Stellvertretend sollen hierzu zwei Beispiele für Nistkastenkonstruktionen an der Außenfassade gemacht werden (Abb. 16/17).



Abb. 16: Nisthilfen für Mauersegler am Giebel eines Mehrfamilienhauses (Quelle: Vogelwarte.ch)



Abb. 17: Nisthilfen für Mauersegler an der Längsseite eines Gebäudes unter dem Dachüberstand (Quelle: Vogelwarte.ch)

· Auf der Homepage „Vögel und Glas“ der Schweizerischen Vogelwarte Sempach und der Wiener Umweltschutzorganisation gibt es Informationen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasscheiben (Schweizerische Vogelwarte Sempach & Wiener Umweltschutzorganisation o. J.).

7. Zusammenfassung

Die Stadt Grabow (Meckl.) plant im Rahmen der B-Plan-Änderung für das Sondergebiet „Einzelhandel am Fliederweg“ die Errichtung von zwei neuen Markthallen (Aldi, Edeka). Im Rahmen des Bauvorhabens sind Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten, ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie geschützten Pflanzenarten notwendig. Das Büro BIOLOGISCHE KARTIERUNGEN & GUTACHTEN MATHIAK wurde hierzu mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens beauftragt.

Es erfolgte eine ornithologische Übersichtskartierung, eine Nachweiskontrolle im Hinblick auf eventuelle Vorkommen von Fledermäusen sowie eine Flächenbegehung, wobei das Umfeld der beiden aktuellen Markthallen begutachtet wurde.

Es wurden dabei zum einen verschiedenste Brutvogelarten kartiert, die als Gilde der Heckenvögel, Gilde der Baum- und Unterholzarten sowie Gilde der siedlungsbewohnenden Arten zusammengefasst wurden. Bei den beiden erstgenannten Gilden handelt es sich um ungefährdete, ubiquitäre und weit verbreitete Vogelarten ohne spezifische Ansprüche an den Lebensraum. Bei der Gilde der siedlungsbewohnenden Vögel handelt es sich um Arten, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt sind.

Es liegen weiterhin Indizien für ein zeitlich begrenztes Vorkommen (Sommer-/Zwischenquartiere) von Fledermäusen an den beiden Markthallen vor. In dem Zusammenhang wurde eine Vorort-Kontrolle zur Nachweisführung von Fledermäusen an den beiden Einkaufsmärkten durchgeführt und die erforderlichen artenschutzfachlichen Maßnahmen benannt.

Es wurden weiterhin geschützte Pflanzenbestände zweier Arten (Sand-Strohblume, Sand-Grasnelke) ermittelt, deren Lebensraumansprüche bei der Neugestaltung der Außenanlagen berücksichtigt werden sollte.

Es werden des Weiteren Vorschläge und Handlungshinweise aufgelistet, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Weitere FFH-Tierarten wurden nicht festgestellt. Darüber hinaus ist das B-Plangebiet auch als Nahrungsraum für Nahrungsgäste ohne Bedeutung.

Zur naturverträglichen Gestaltung der künftigen Gewerbefläche werden bezüglich der Ausgestaltung des Plangebietes (Parkplatz und Gebäude) weitere Empfehlungen gegeben.

8. Literatur

- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. - Bielefeld, Laurenti-Verlag, 176 S.
- EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., W. STARKE & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Steffen-Verlag, 486 S.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., & SÜDBECK, P. (2016). Rote Liste der Brutvogelarten Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. *Berichte zum Vogelschutz*, 52, 19-67.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena, 825 S.
- HACHTEL, M., M. SCHLÜPMANN, B. THIESMEIER & K. WEDDELING (Hrsg.) (2009): Methoden der Feldherpetologie, Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 15. Laurenti-Verlag, Bielefeld: 424 S.
- HENLE, K. & M. VEITH (Hrsg.) (1997): Naturschutzrelevante Methoden der Feldherpetologie – *Mertensiella* 7: 261-278.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand: Dezember 2008]. In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & A. Pauly (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
- LABES, R., EICHSTÄDT, W., LABES, S., GRIMMBERGER, E., RUTHENBERG, H. & LABES, H. (Bearb.) (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommern. Umweltministerium Mecklenburg- Vorpommern, Schwerin.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins, Schriftenreihe LANU SH - Natur (11), 277. S.
- LUNG M-V (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung.
- LUNG M-V (2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung.
- LUNG M-V (2013): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten ("Artenschutztafel"). Fassung vom 8. August 2013.
- LUTZ, K. (2012): Faunistische Potenzialanalyse und artenschutzfachliche Untersuchung für den Bebauungsplan Barmbek-Nord 11. – Gutachten im Auftrag des Bezirksamtes Hamburg-Nord. 28 S.

- MUTZ, T. & S. DONT (1996): Untersuchungen zur Ökologie und Populationsstruktur der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an einer Bahnlinie im Münsterland. Zeitschrift für Feldherpetologie 3: 123-132.
- T. RYSLAVY, H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112
- SALIX-BÜRO FÜR UMWELT- UND LANDSCHAFTSPLANUNG, DR. W. SCHELLER (2015): Artenschutzfachbeitrag B-Plan Nr. 21 Warensberg. – Im Auftrag von PTC Handels- und Verwaltungsgesellschaft mbh, 44 S.
- SCHIEMENZ, H. & R. GÜNTHER (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR). Verlag Natur & Text, Rangsdorf.
- SCHNEEWEISS N., BLANKE I., KLUGE E., HASTEDT U. & BAIER R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1).
- SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & E. SCHRÖDER (Bearb.) (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland.- Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2.
- SCHÖBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas - 2. aktualisierte und erw. Auflage – Stuttgart. Kosmos-Verlag, 265 S.
- SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH (2014): Produkte Fledermaus-schutz, <http://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>
- SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT (O.J.): Vögel und Glas, <http://vogelglas.vogelwarte.ch/>
- SÜDBECK, P.; H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 Seiten.
- VÖCKLER, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Kiebu-Druck GmbH, Greifswald.
- VÖCKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, 51 S.
- WILTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE (2010): Bauen & Tiere. http://www.bauen-tiere.ch/index_impr.htm

Gesetzestexte

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. IS. 3154).

FFH--Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wild lebender Tiere und Pflanzen (FFH-RL), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates v. 27. Oktober 1997 zur Anpassung der RL 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Union L20: 7-25.

Weitere Quellen:

Landesfachausschuss für Fledermausschutz MV: Verbreitungskarten der in M-V heimischen Fledermausarten.

LUNG M-V: Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.

Anlagen

Anlage 1: Fachgutachten und Vorort-Kontrolle Fledermäuse

Untersuchung der Einkaufsmärkte Aldi und Edeka am Fliederweg in Grabow bezüglich Vorkommen/Quartieren von Fledermäusen

Anlass/Aufgabe

Die beiden Einkaufsmärkte Aldi und Edeka sollen abgerissen werden, im Vorfeld sind faunistische Untersuchungen vorzunehmen.

Im Rahmen einer avifaunistischen Untersuchung der Dachböden wurde Fledermauskot gefunden. Während des Termines am 08.08.2023 wurden die Kotpellets untersucht und einer Art zugeordnet. Zudem wurden die Dachböden unter Zuhilfenahme von Endoskop- und Wärmebildkamera sowie einem Batdetektor auf aktuellen Besatz untersucht.

Des Weiteren wurde auf potenzielle Habitatstrukturen und Einflugsmöglichkeiten geprüft.

Ergebnisse/Befund

Beide Dachböden bieten hohes Potenzial für Quartiermöglichkeiten. Spaltenquartiere entstehen zwischen den Kontaktstellen der Balken. In den Holzbalken der Außenfassaden sowie zwischen Holz- und Metallplatten entstehen ebenfalls ideale Lebensräume für spaltenbewohnende Fledermausarten. Einflüge bilden Lücken in der Fassade und den Faschen, welche sich rund um das Dach ziehen. Auch im Dachgiebel konnten Einflüge dokumentiert werden. Zudem sind Backsteine mit Löchern eingebaut, die beim Aldi Lücken aufweisen, welche die Tiere als Einflug nutzen können. Im Edeka sind diese Steine ebenfalls eingebaut, scheinen aber verschlossen.

Der Großteil des gefundenen Kotes ist Mäusen zuzuordnen. Vereinzelt wurde Fledermauskot von Zwergfledermäusen (*Pipistrellus Pipistrellus*) vorgefunden. Die großräumige Verteilung kann durch zwei Varianten erklärt werden: Zum einen weist der Befund auf ein Zwischenquartier einzelner Tiere hin. Andererseits besteht darüber hinaus auch die Möglichkeit, dass größere Ansammlungen der Zwergfledermaus die Dachböden als Wochenstube nutzen. Zwar sind beide Dachböden mit Absperrband verkleidet, an mehreren Stellen können die Tiere jedoch darunter durchgelangen; der Kot fällt dann zu den nicht komplett einsehbaren Seitenrändern raus.

Während der Begehungen wurde keine Tiere dokumentiert. Anfang August befinden sich die Wochenstuben bereits in der Auflösung, ein Nachweis ist damit schwierig.

Beide Dachböden sind sehr verwinkelt, nicht an alle Strukturen kann gefahrlos herangetreten werden oder sind, auch unter Verwendung von Hilfsmitteln, einsehbar. Unter Berücksichtigung aller Faktoren muss von einer aktuellen Nutzung durch Fledermäuse ausgegangen werden.

Artenschutzfachliche Maßnahmen

Um eine Tötung und Störung der Tiere nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 2 BNatSchG vorzubeugen, ist der Abriss der Dachkonstruktion zwischen dem 01.09 - 31.03 vorzunehmen. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Wochenstuben- und Zwischenquartierzeit.

Als Ersatz für die verlustigen Lebensräume sind geeignete Fledermauskästen an Gebäuden im räumlich-funktionalen Zusammenhang anzubringen.

Für den Aldi und den Edeka sind dabei jeweils 20 Kästen vorgesehen. Empfohlen wird 10x das Modell „Universal-Fledermausquartier 1FTH“ (<https://www.schweglershop.de/Fledermaus-Universal-Sommerquartier-1FTH/00767-4>) und 10x das Modell „Fassadenquartier 1FQ“ (<https://www.schweglershop.de/Fledermaus-Fassadenquartier-1FQ/00760-5>) von Schwegler oder vergleichbare Kästen.

Fotodokumentation



Foto 1

Derartige Spalten ziehen sich bei beiden Supermärkten um den Dachboden. Großflächig sind diese mit Stoff verkleidet. Nicht immer reicht dieses aber komplett bis zur Holzfassade. Der entstehende kleine Spalt reicht als Einflugsmöglichkeit aus. Dazu wurden kleineren Lücken dokumentiert. Hier sieht man ein Loch im Spinnennetz, potenzieller Hinweis auf einen genutzten Einflug. (Aldi)



Foto 2

Dachgiebel im Dunkeln. Die Lichter zeigen kleinere Öffnungen, Einflugsmöglichkeit für Fledermäuse. (Aldi)



Foto 3

Potenzielles
Spaltenquartier am
Schnittpunkt zweier
Balken. (Aldi)

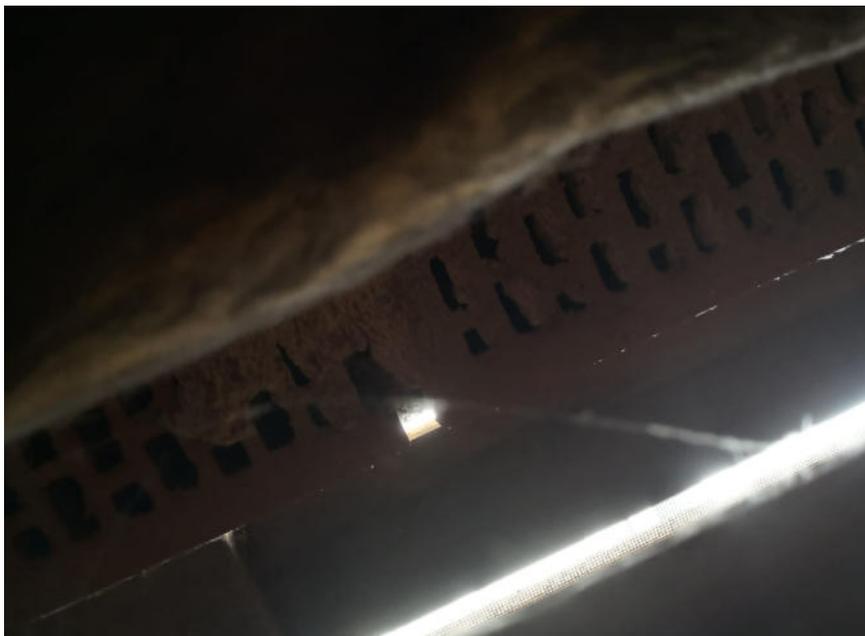


Foto 4

Backsteine an den
Seitenrändern. Die
meisten Löcher sind
versiegelt, es ist aber
eine deutliche Lücke zu
sehen. (Aldi)

08.08.2023:

Untersuchung Dachboden Aldi / Edeka auf
Fledermausvorkommen

GRABOW



Foto 5

Spalten in den Balken
selbst, potenzielle
Hangplätze.

(Edeka)



Foto 6

Verbogenes Blech im
Außenbereich,
potenzieller Eingang für
Fledermäuse. Auch
solche Blechfassen
werden als
Spaltenquartiere genutzt.
(Aldi)



08.08.2023:

Untersuchung Dachboden Aldi / Edeka auf
Fledermausvorkommen

GRABOW



Foto 7

Lockeres Brett im
Außenbereich,
Einflugsmöglichkeit. (Aldi)



Foto 8

Offener Bereich mit guter
Einflugsmöglichkeit.
(Edeka)